Escort-Club Hamburg e.V.

Satzung 2003

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der am 02. September 1989 in Hamburg gegründete Verein führt den Namen:
ESCORT - CLUB HAMBURG e.V.

1.2 Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister der Freien und Hansestadt Hamburg unter der Nummer 69 VR 12253 eingetragen.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

2.1 Der Verein pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte, sowie gesellige und sportliche Veranstaltungen.
Der Verein führt ferner Maßnahmen durch, die zur Verkehrssicherheit geeignet scheinen.
Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen wird gefördert.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige Person werden, sofern sie mittel- oder unmittelbar im Besitz eines von Ford gebauten Fahrzeugs ist (auch Tochterfirmen: Jaguar,...).

3.2 Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Dienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht entbunden.

3.3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahme

4.1 Die Aufnahme in den Verein erfolgt mittels schriftlichen Aufnahmevertrages an den Vorstand.

4.2 Dem Vorstand sowie auch dem Antragsteller steht eine sechsmonatige Bedenkzeit zu. Nach Ablauf der Bedenkzeit werden dem Antragsteller, bei gegenseitiger Zufriedenheit, Clubausweis und auf Wunsch Clubaufkleber überreicht. Er ist dann offizielles Mitglied.

4.3 Stimmberechtigung bei Vorstandswahlen erhält das Mitglied nach drei Monaten Mitgliedszeit.

§ 5 Beiträge

5.1 Der Verein erhebt zur Bestreitung von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge. Der Beitrag beträgt **15,- € im Quartal, oder 60.- € jährlich**. Für Wehrdienstpflichtige, Schüler, Studenten und Arbeitslose werden **10.- € im Quartal, oder 40.- € jährlich** erhoben.

5.2 Die Beiträge werden immer im laufendem Monat, Quartal**,** oder Jahr erhoben.

5.3 Werden die Mitgliedsbeiträge nicht innerhalb des laufenden Quartals gezahlt, wird zusätzlich eine Mahngebühr in Höhe **von 2,50 €** erhoben.

5.4 Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Rückgabe des Clubausweises gekündigt werden.

6.2 Ein Mitglied kann jederzeit vom Vereinsvorstand aus der Mitgliedschaft gestrichen werden, wenn

- das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht zahlt, oder
- die Streichung im Interesse des Vereins notwendig ist.

§ 7 Organe

7.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich, jeweils zum Jahresende statt und wird durch den Vorstand einberufen.
Alle Mitglieder sind schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.

8.2 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Feststellung der Stimmenzahl
- Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr
- Anträge mit Inhaltsangaben
- Verschiedenes

8.3 Alle drei Jahre (ab Nov. 2000, also 2003, 2006, usw.) findet eine Mitgliederversammlung statt, die zusätzlich die Entlastung und die Neuwahlen des Vorstandes beinhaltet.

8.4 Bei der Mitgliederversammlung mit Entlastung und Neuwahl des Vorstandes muss der § 8.2 folgende zusätzlichen Punkte in der Tagesordnung enthalten:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des neuen Vorstandes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

9.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, soweit es mindestens drei Monate als offizielles Mitglied gilt, eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige und bei Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

9.3 Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- Satzungsänderung
- Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- Anträge auf Abberufung der Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- Auflösung des Vereins

9.4 Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung

9.5 Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

9.6 Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

9.7 Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

10.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins, einzuberufen.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind :

- der Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Schriftführer

11.2 Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich vertreten durch der Vorsitzenden oder dem Kassenwart mit jeweils einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11.3 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

11.4 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.

11.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, gerechnet wird von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung (ab Nov. 2000). Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

11.6 Jedes Mitglied darf sich nach einem Mitgliedsjahr in den Vorstand wählen lassen.

11.7 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachte Auslagen. Die Höhe bestimmt hier der Vorstand.

11.8 Bei freiwilligem vorzeitigem Ausscheiden eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann sich der Restvorstand eigenständig durch hinzuziehen von Hilfspersonen ergänzen, sofern der Restvorstand weiterhin den Verein gerichtlich vertreten kann.

11.9 Vom Restvorstand hinzugezogene Mitglieder sind bis zu ihrer Wahl auf einer Mitgliederversammlung nicht als gerichtliche Vertreter des Vereins einsetzbar.

§ 12 Rechnungsprüfer

12.1 Zur Prüfung der Finanzgebaren werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von mindestens drei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgen.

13.2 Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 14 Vermögensverwendung

14.1 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen an eine Verkehrsopferstiftung zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechten und Pflichten als Mitglied des Vereins ist Hamburg.

Hamburg, 21.11.2003